

Mitteilung

der Landesregierung

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;
hier: Denkschrift 2013 des Rechnungshofs zur Haushalts- und
Wirtschaftsführung des Landes Baden-Württemberg
– Beitrag Nr. 17: Kommunaler Straßenbau – Ausbau der
Kreisstraße zwischen Rust und Ringsheim**

Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 26. Februar 2014 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 15/4217 Abschnitt II):

Die Landesregierung zu ersuchen,

- 1. die Empfehlungen des Rechnungshofs zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen umzusetzen;*
- 2. dem Landtag über das Veranlasste bis 30. Juni 2014*) zu berichten.*

*) Das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur wird dem Landtag bis spätestens zum 30. Juni 2015 über den weiteren Fortgang des Verfahrens berichten (vgl. Drucksache 15/5362 letzter Absatz).

Bericht

Mit Schreiben vom 16. Juni 2015 Nr. I-0451.1 berichtet das Staatsministerium wie folgt:

1. Teilvergleich

Auf die Einwilligung des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft vom 13. November 2014 und die Zustimmung des Ortenaukreises zum Vergleich aus dem Beschluss des Verwaltungsgerichts Freiburg vom 21. Oktober 2014 ist ein Teilvergleich rechtswirksam zustande gekommen. Der gemäß § 96 Absatz 3 Landeshaushaltsordnung zu hörende Rechnungshof hielt mit Schreiben vom 3. November 2014

Eingegangen: 16.06.2015/Ausgegeben: 18.06.2015

1

den Teilvergleich angesichts der dargelegten rechtlichen Ungewissheit für einen noch vertretbaren Kompromiss.

2. Teilvergleich

Im weiteren Verfahren geht es noch um die Rücknahme des erhöhten Fördersatzes von 80 % auf den Regelfördersatz von 63 % für die gebaute Richtungswechsellanale auf der Kreisstraße zwischen Rust und Ringsheim. Der strittige erhöhte Förderbetrag beläuft sich auf 617.382 Euro.

Aus Sicht des Verwaltungsgerichts Freiburg ist der Ausgang des Verfahrens offen. Der gerichtliche Vergleichsvorschlag vom 19. Februar 2015 zur gütlichen Beilegung des Rechtsstreits beinhaltet eine Vergleichsquote von 35 % für den Kläger und von 65 % für das Land. Das beklagte Land hat dem Vergleichsvorschlag unter Zurückstellung erheblicher Bedenken zugestimmt. Der Ortenaukreis hat den Vergleichsvorschlag des Gerichts vom 19. Februar 2015 abgelehnt. Er fordert eine Quote von 70 : 30 zu Lasten des Landes.

Der Fortgang des Klageverfahrens bleibt abzuwarten.